BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-325699/2026-6

Hartberg, am 02.11.2026

Ggst.: Stadtgemeinde Fürstenfeld
ABA 36, RWK Klostergasse

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Dienstag, dem 17.11.2026 um 09.45 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Bauamt der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung des 36. Bauabschnittes der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA Fürstenfeld, BA 36 – RKW Klostergasse) beantragt.

Den Umbau des bestehenden Mischwassersystems im Bereich der Klostergasse in ein getrenntes Entwässerungssystem (Trennsystem) durch die Errichtung einer neuen Regenwasserkanalisation.

Die Verlegung des Regenwasserkanals (Strang FG17) ausgehend vom Endschacht FG17.8 bis zum Anschluss an den bestehenden, wasserrechtlich bewilligten Regenwasserkanal im Bereich des Bestandsschachtes FG17.1.

Die Ausführung erfolgt in den Dimensionen DN 300 bis DN 400 (Rohrmaterial PP-MEGA-Rohr) mit einer Gesamtlänge von ca. 315,00 m (exklusive Hausanschlüsse), Gefällen von 0,76 % bis 1,67 % sowie einer Kanaltiefe zwischen 1,40 m und 2,47 m.

Maß der Wasserbenutzung: max. berechneten Abflussmenge von bis zu 238,65 l/sec

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:

§ 32

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:
- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)